



Datum: 20.10.2016
Aktenzeichen:
Fachbereich: Fachgruppe Zentrale Verwaltung
Frau Hoppe
Tel.: 05195 94013
E-Mail: e.hoppe@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0143/2016**

BESCHLUSSVORLAGE
öffentlich

Wahl der stellv. Ortsbürgermeisterin/ des stellv. Ortsbürgermeisters

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat Neuenkirchen	Entscheidung	01.11.2016			

BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:

Im **ersten Wahlgang** wird mit Ja-Stimmen

Frau/Herr

zur stellv. Ortsbürgermeisterin/ zum stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Neuenkirchen gewählt.

Im **zweiten Wahlgang** wird mit Stimmen

Frau/Herr

zur stellv. Ortsbürgermeisterin/ zum stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Neuenkirchen gewählt.

Per **Losentscheid** wird

Frau/Herr

Stellvertretende Ortsbürgermeisterin/ stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Neuenkirchen.

SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:

Gemäß § 92 NKomVG wählt der Ortsrat nach der Verpflichtung der Ortsratsmitglieder unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ortsratsmitgliedes aus seiner Mitte die stellvertretende Ortsbürgermeisterin oder den stellvertretenden Ortsbürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Gemäß § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt.

Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Schriftlich heißt, die Wahl wird unter Benutzung von Stimmzetteln, auf denen der Name des/der Kandidaten/in geschrieben oder angekreuzt wird, durchgeführt.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. (7 Ortsratsmitglieder = 4 Stimmen).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Altersvorsitzende zu ziehen hat.

HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:

Entfällt